

1. ALLGEMEINES:

- 1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und der PEFRA Service GmbH (kurz PEFRA). AGB des Auftraggebers gelten nur, wenn deren Anwendung schriftlich vereinbart wurde.
- 1.2. Abweichungen von diesen AGB, mündliche Vereinbarungen sowie Änderungen/Ergänzungen des Auftrages bedürfen zu deren Geltung der Schriftlichkeit.
- 1.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine rechtlich zulässige Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und die redlichen Vertragsparteien in Kenntnis der Unwirksamkeit der zu ersetzenen Bestimmung vereinbart hätten.

2. ANGEBOT, LEISTUNGSUMFANG, ERFÜLLUNG:

- 2.1. Angebote von PEFRA sind freibleibend und unverbindlich, soweit nichts anderes angegeben ist.
- 2.2. In der Auftragsbestätigung vorgenommene Änderungen gelten als vom Auftraggeber genehmigt, sofern der Auftraggeber nicht längstens binnen 2 Werktagen schriftlich widerspricht.
- 2.3. PEFRA ist berechtigt zur Vertragserfüllung Drittunternehmer heranzuziehen und zu beauftragen und diesen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers Aufträge zu erteilen. PEFRA ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht schriftlich zu verständigen und ihm die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 7 Werktagen zu widersprechen.
- 2.4. Sämtliche vom Angebot bzw der Auftragsbestätigung nicht umfasste, jedoch vom Auftraggeber beauftragte Leistungen (Zusatzaufträge) sind ebenso wie von PEFRA nicht verursachte Mehrleistungen (zB erhöhter Leistungsumfang in Folge behördlicher Auflagen, Gesetzesänderungen, Abänderungswünsche des Auftraggebers, Änderungen in der Bauausführung etc) gesondert zu vergüten.

3. MITWIRKUNGSPFLICHT:

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung in erforderlichem Ausmaß verpflichtet. Wesentliche, das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffende Umstände und Vorfälle sind PEFRA unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Der Auftraggeber ist verpflichtet PEFRA alle für die Leistungserbringung notwendigen Informationen und Unterlagen (zB Daten, Planunterlagen, Berechnungen) auf erste Anforderung umgehend und vollständig zur Verfügung zu stellen.

4. LIEFERFRIST, VERZUG:

- 4.1. Angegebene Lieferfristen, Fertigstellungstermine oder Abgabetermine sind – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde – unverbindlich. Geringfügige Fristüberschreitungen hat der Auftraggeber auch im Falle einer vereinbarten Verbindlichkeit jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.
- 4.2. Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Verspätung ist nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz möglich. Sofern ausdrücklich eine Pönale vereinbart wurde, ist diese mit höchstens 5 % der Nettoauftragssumme insgesamt begrenzt.
- 4.3. Unvorhergesehene, von PEFRA nicht zu vertretende Liefer- oder Leistungshindernisse (Streik, Unterbindung der Verkehrsweg, Epidemien sowie darauf Bezug nehmende staatliche Maßnahmen oder sonstige Fälle von höherer Gewalt usw.) berechtigen PEFRA zu einer entsprechenden Verlängerung der als verbindlich vereinbarten Fristen.

5. HONORAR, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, STORNOGEBÜHR:

- 5.1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Auftraggeber verpflichtet den Rechnungsbetrag ohne Abzüge binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung auf das von PEFRA bekanntgegebene Konto zu bezahlen. Im Falle des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen iHv 9,2 % per anno über dem Basiszinssatz der EZB sowie Mahn- und Inkassospesen sowie zur zweckentsprechen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten einer anwaltlichen Vertretung zu bezahlen.
- 5.2. PEFRA ist berechtigt, die erbrachten Leistungen in monatlichen Teilrechnungen oder entsprechend dem Leistungsfortschritt abzurechnen. Teilrechnungen sind gesondert zur Zahlung fällig. Es gilt Punkt 5.1.
- 5.3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt mit ihm allenfalls zustehenden Gegenforderungen aufzurechnen.
- 5.4. Reklamationen/Mängelrügen berechtigen nicht zur Zurückbehaltung des Rechnungsbetrages.
- 5.5. Im Falle eines unberechtigten Vertragsrücktrittes durch den Auftraggeber ist PEFRA berechtigt, entweder den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn oder eine Stornogebühr von 30% der Auftragssumme zu verlangen, ohne dass PEFRA einen konkreten Schadensnachweis zu erbringen hat. Die Stornogebühr unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

6. GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENERSATZ:

- 6.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Fertigstellung/Abgabe. Die Geltung von § 924 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen. Mängelbehebungen verlängern, hemmen oder unterbrechen die Gewährleistungsfrist nicht. Rückgriffsansprüche nach § 933b ABGB gegen PEFRA sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Mängeln berechtigt den Auftraggeber nicht zur Einrede des nicht erfüllten Vertrages und zur Änderung von Zahlungsbedingungen.
- 6.2. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen.
- 6.3. Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich (spätestens aber binnen 3 Werktagen) schriftlich zu rügen. Auf die Einrede der mangelnden Rüge kann PEFRA sich im Streitfall auch dann berufen, wenn sie außergerichtlich nicht erhoben wurde. Der Auftraggeber hat zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
- 6.4. Schadenersatzansprüche aus Sach- und Vermögensschäden gegenüber PEFRA sind ausgeschlossen, sofern PEFRA nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft. Die Haftung für reine Vermögensschäden wird jedenfalls ausgeschlossen. Dies gilt auch für alle vorvertraglichen Verpflichtungen von PEFRA wie etwa Warn- oder Aufklärungspflichten. PEFRA haftet nicht für Schäden, die durch das Verschulden Dritter (insbesondere Professionisten, Behörden, andere Planer) oder durch höhere Gewalt entstehen oder auf unvollständige oder falsche Informationen des Auftraggebers oder Dritter zurückzuführen sind.

7. SCHUTZ VON PLÄNEN UND UNTERLAGEN, URHEBERRECHT:

- 7.1. Von PEFRA erstellte Konzepte, Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleibt geistiges Eigentum von PEFRA. PEFRA behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihr erstellten Unterlagen vor.
- 7.2. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des (auch nur auszugsweise) Kopierens, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von PEFRA. PEFRA ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen von PEFRA anzugeben.
- 7.3. Im Falle des Zu widerhandelns hat PEFRA Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

8. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND, VERTRAGSSPRACHE:

- 8.1. Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz von PEFRA in A-4943 Geinberg.
- 8.2. Für alle sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in A-4910 Ried im Innkreis zuständig.
- 8.3. Anzuwenden ist österreichisches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch.